

RICHTLINIEN

ZUM FÖRDERPROGRAMM DER EWR GMBH:

RATIONELLE VERWENDUNG VON ENERGIE UND NUTZUNG UNERSCHÖPFLICHER ENERGIEPOTENZIALE

1. Zielsetzung/ Zuwendungszweck
 - 1.1 Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energieträger und der Schutz des Klimas, gegenwärtig vor allem durch die CO₂-Diskussion bestimmt, lassen flankierend zu den besonders effektiven Maßnahmen der rationellen Energieanwendung den verstärkten Einsatz regenerativer Energiequellen als wünschenswert erscheinen. Die EWR GmbH, im Folgenden EWR genannt, unterstützen diese Zielsetzungen mit einem speziellen Förderprogramm für ihre Energiebelieferungskunden, welches sich auf die folgenden Bereiche erstreckt:
 - Heizungsumstellung von einem anderen Energieträger als Erdgas auf Erdgasbrennwertkesselanlagen
 - Solarkollektoranlagen
 - Haushaltsgeräte
 - Wäschetrockner
 - Elektrofahrräder (Pedelecs)
 - Erdgas als Kraftstoff (Erdgasfahrzeuge)
 - 1.2 Für die in Absatz 1.1 unter den Punkten 1. bis 5. genannten Fördergegenstände wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss gemäß Ziffer 5 und auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien gewährt. Bei der Förderung von Erdgas als Kraftstoff wird ein Tankguthaben gewährt.
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Die Umstellung von Wärmeerzeugern in bestehenden Wohngebäuden (Zentralheizung) und Wohnungen, die nicht Erdgas einsetzen und mindestens 15 Jahre alt sind, auf den Energieträger Erdgas.
 - 2.2 Die Installation von Solarkollektoranlagen zur Brauchwasser- und Raumerwärmung.
 - 2.3 Der Kauf eines Haushaltswäschetrockners (Wärmepumpe + Erdgas) der Energieeffizienzklasse „A++“
 - 2.4 Die Anschaffung eines neuen Elektrofahrrades aus dem Fachhandel.
 - 2.5 Betanken eines erdgasbetriebenen Neu- oder Umrüstkraftfahrzeuges an der Aral Erdgastankstelle, Neuenkamper Straße 2 in 42855 Remscheid.
3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Energiebelieferungskunden der EWR sind. Für Mieter gilt dies nur, sofern der Eigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der Maßnahme abgegeben hat und der Mieter diese im Original der EWR vorlegt. Hauseigentümer, die die Gebäudeheizungsanlage oder Etagenheizungen der Wohneinheiten modernisieren, bei denen die Energielieferverträge aber zwischen Mieter und EWR geschlossen werden, erhalten keine Förderung.
4. Voraussetzungen der Förderung
 - 4.1 Generelle Voraussetzungen
 - 4.1.1 Ein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder der EWR besteht nicht. Vielmehr stellt dieses Förderprogramm eine freiwillige Leistung der EWR zum Zwecke der Dienstleistung an den EWR-Kunden dar. Die einzelnen Förderprogramme sind mit einem begrenzten Budget ausgestattet. Über die Förderanträge wird von den EWR in Abhängigkeit der vorhandenen Mittel auf der Grundlage dieser Richtlinien entschieden.
 - 4.1.2 Der Antrag auf Förderung der Umstellung auf eine Erdgasheizung/ Solaranlage, ist vor Baubeginn bei der EWR einzureichen. Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen für die Lieferung von Komponenten oder die Installation der zu fördernden Anlage.
 - 4.1.3 Die Anlagen müssen den Kriterien entsprechen, die als Voraussetzung für eine finanzielle Bezuschussung aus bestehenden öffentlichen Förderprogrammen, z.B. durch das Programm "Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen" des Landes NRW, jeweils definiert sind.
 - 4.1.4 Die Inanspruchnahme der Fördergelder ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Bei der Umstellung auf Erdgasbrennwertheizungen: Der Geförderte muss EWR Erdgaskunde für die Dauer von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage sein.



RICHTLINIEN

ZUM FÖRDERPROGRAMM DER EWR GMBH:

RATIONELLE VERWENDUNG VON ENERGIE UND NUTZUNG UNERSCHÖPFLICHER ENERGIEPOTENZIALE

- Bei Solarkollektoranlagen: Der Geförderte muss EWR Stromkunde für die Dauer von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage sein.
- Bei Wäschetrocknern: Der Geförderte muss „EWR*NATUR FIX 24 Kunde“ (100% Ökostrom) für die Dauer von zwei Jahren ab Auszahlung des Förderungsbetrages sein.
- Bei Elektrofahrrädern: Der Geförderte muss „EWR*NATUR FIX 24 Kunde“ (100% Ökostrom) für die Dauer von zwei Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages sein. Förderung für max. zwei Elektrofahrräder pro Haushalt.
- Bei Erdgasfahrzeugen: Der Geförderte muss Stromkunde der EWR für die Dauer von zwei Jahren sein.
- Bei vorzeitiger Kündigung des (Strom-/ Erdgas-) Liefervertrages mit der EWR durch den Geförderten aus Anlass eines (Strom-/Erdgas-) Lieferantenwechsels, sind die ausgezahlten Investitionskostenzuschüsse zurückzuzahlen. Im Falle der Erdgasfahrzeuge verfällt auch das bestehende Tankguthaben.
- 4.1.5 Die elektrischen Teile der Anlagen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitäts-versorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen errichtet werden.
- 4.2 Allgemeine technische Voraussetzungen für die Installation und den Anschluss von Solarkollektoranlagen und Erdgasheizungen bzw. Erdgasherden:
- 4.2.1 Erdgas(brennwert-) kesselanlagen dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungs-unternehmens eingetragenes Unternehmen errichtet werden.
- 4.2.2 Die Montage von Solarkollektoranlagen darf nur von fachkundigen Firmen durchgeführt werden. Die wasserseitige Anbindung darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen vorgenommen werden.
- 4.2.3 Allgemeine technische Voraussetzungen für die Förderung von Erdgasfahrzeugen: Handelt es sich nicht um ein serienmäßiges Erdgasfahrzeug, so muss der Umbau zum erdgasbetriebenen Kfz von einem dafür zugelassenen Fachbetrieb mit anschließender TÜV-Begutachtung durchgeführt werden.
- 4.3 Der Antragsteller ermächtigt die EWR, Rücksprache mit dem ausführenden Installateur zu halten, um technische Details der installierten Anlage zu klären.
5. **Art, Inhalt und Höhe der Forderung**
- 5.1 Die Umstellung auf Erdgasheizung, der Einsatz von Erdgasbrennwertkesseln, Erdgasherden und Solarkollektoranlagen werden gefördert.
- 5.1.1 Der Investitionskostenzuschuss ist mit anderen öffentlichen Fördermitteln - z.B. aus dem REN-Programm des Landes NRW - kombinierbar, sofern die finanzielle Förderung der EWR nicht zu einer Verringerung des Förderbetrages seitens anderer öffentlicher Institutionen führt. Dann wird der finanziellen Förderung durch andere öffentliche Stellen Priorität eingeräumt.
- 5.1.2 Bei Umstellung der Heizung eines Wohngebäudes (Zentralheizung) oder einer Wohnung auf Erdgasbrennwerttechnik werden folgende Zuschüsse an die Eigentümer gezahlt:
- | | |
|--|-----------|
| - Ein-/Zweifamilienhaus (selbstgenutzt) 300,- €
(mit Gasbrennwert <u>zentral</u> heizung) | |
| - Mehrfamilienhäuser
mit Etagenbrennw.-Heizung (selbstgenutzt) 300,-€
(je eingebauter Gase <u>tagen</u> heizung) | |
| - Mehrfamilienhäuser
mit Brennwertzentralheizung und... | |
| 3 - 5 Wohnungen | 500,- € |
| 6 - 11 Wohnungen | 800,- € |
| >12 Wohnungen | 1.200,- € |
- 5.1.3 Wird im Rahmen der im vorgenannten Punkt 5.1.2 beschriebenen Heizungsumstellung eine Solaranlage mit errichtet, erhöht sich der Förderbetrag nach Pkt.5.1.4. um 100,- €.

RICHTLINIEN

ZUM FÖRDERPROGRAMM DER EWR GMBH:

RATIONELLE VERWENDUNG VON ENERGIE UND NUTZUNG UNERSCHÖPFLICHER ENERGIEPOTENZIALE

- 5.1.4 Bei Solarkollektoranlagen wird ein Investitions-kostenzuschuss in Höhe von 400,- € pro Solarkollektoranlage und Gebäude gewährt.
- 5.1.5 Die Auszahlung des Zuschusses ist abhängig vom Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage.
- 5.2 Förderung sonstiger Geräte /Fahrzeuge:
- Beim Kauf eines Wäschetrockners der Energieeffizienzklasse „A++“ sowie eines mit Erdgas betriebenen Gerätes wird in Kombination mit einem - EWR*NATUR FIX 24-Stromvertrag ein Zuschuss in Höhe von 50,- € gewährt.
- 5.3 Das zu fördernde Elektrofahrrad wurde über den Fachhandel erworben, ist neu und entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Der Eigentümer des Elektrofahrrades und der EWR-Kunde müssen identisch sein. Der Kaufnachweis muss die Rahmennummer des betreffenden Elektrofahrrades enthalten. In Kombination mit einem -EWR natur fix 24-Stromvertrag wird ein Zuschuss in Höhe von 100,- € gewährt. Mindestens für die Dauer der Förderung erklärt sich der Fahrradbesitzer bereit, einen entsprechenden EWR-Aufkleber gut sichtbar (z.B. am Oberrohr des Rahmens) an seinem Fahrrad anzubringen.
- 5.4 Förderung von Erdgasfahrzeugen:
- Dem Halter eines erdgasbetriebenen Neu- oder Umbaufahrzeuges (Nachweis durch Kopie der Zulassungsbescheinigung) wird einmalig pro Fahrzeug eine Lieferfreimenge von 500 kg Erdgas an der Aral Erdgastankstelle, Neuenkamper Straße 2 in 42855 Remscheid gewährt. Die geförderte Kraftstoffmenge muss spätestens 24 Monate nach Bewilligung abgetankt sein; nicht abgenommene Kontingente verfallen. Mindestens für die Dauer der Förderung erklärt sich der Fahrzeughalter bereit, einen entsprechenden EWR-Aufkleber gut sichtbar (z.B. an der Heckscheibe) an seinem Fahrzeug anzubringen.
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1 Förderanträge und Informationsunterlagen können bei der EWR GmbH, ServiceCenter, Alleestr. 72, 42853 Remscheid, Tel. 02191/16-4541 oder 16-4540 angefordert werden. Hier werden die vollständig ausgefüllten Anträge gemäß dem Eingangsstempel der Reihe nach bearbeitet sowie Interessenten beraten. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge verlieren automatisch einen Monat nach Eingang ihre Gültigkeit.
- 6.2 Der Antragsteller hat die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen. Einzelheiten ergeben sich aus bei der EWR erhältlichen Antragsvordrucken.
- 6.3 Folgende Unterlagen sind bei der Förderung von Solarkollektoranlagen auf jeden Fall mit dem Antrag einzureichen:
- die zur Durchführung der Maßnahmen benötigten Genehmigungen (z.B. öffentlich-rechtliche Baugenehmigung oder Genehmigung des Eigentümers),
 - bei Solarkollektoranlagen ein Testat über die Prüfung nach DIN EN 12975, 12976 u. DIN VEN 12977 (Anlagensicherheit, Bauart- oder Typenprüfung, Ausweis des Wirkungsgrades und die Benennung des Prüfinstitutes).
- 6.3.1 Die EWR prüft die Anträge auf Vollständigkeit und weist auf evtl. fehlende Unterlagen hin. Die Zuwendungsbescheide werden anschließend unter der Voraussetzung erteilt, dass alle benötigten Unterlagen vollständig und prüffähig eingereicht wurden. Ablehnungen werden begründet.
- 6.3.2 Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides der EWR muss die Inbetriebsetzung einer Erdgasbrennwertheizungsanlage /Solarkollektoranlage nach 6 Monaten, spätestens jedoch am 31.12.2019 erfolgt sein. Die Fertigstellung ist der EWR durch die ausführende Firma bekannt zugeben und zusätzlich durch Vorlage der Rechnung zu belegen. Durch die EWR kann ggf. die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden. Bei Überschreitung einer dieser beiden Fristen verliert ein bereits erteilter Zuwendungsbescheid automatisch seine Gültigkeit.



RICHTLINIEN

ZUM FÖRDERPROGRAMM DER EWR GMBH:

RATIONELLE VERWENDUNG VON ENERGIE UND NUTZUNG UNERSCHÖPFLICHER ENERGIEPOTENZIALE

7 Laufzeit der Förderprogramme

Die einzelnen Förderprogramme laufen spätestens zum 31.12.2019 aus. Falls die dafür vorgesehenen Mittel erschöpft sind, enden die jeweiligen Programme früher.

8 Sonstiges

- 8.1 Die EWR behält sich jederzeit Änderungen dieser Förderrichtlinien nach ihrem billigem Ermessen vor.
- 8.2 Weitere Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- 8.3 Sofern die Vertragsparteien beide Kaufleute sind, ist der Gerichtsstand Remscheid.